

# Satzung

## I. Grundlagen des Vereins

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Wüstenbrander Sportverein 1862 e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Hohenstein-Ernstthal OT Wüstenbrand.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Registernummer VR 50064 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die aktive Nachwuchsarbeit innerhalb aller Abteilungen
  - b) die Organisation und Durchführung eines geregelten Trainingsbetriebs innerhalb der Abteilungen des Vereins und im Rahmen der bestehenden Ordnungen
  - c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
  - d) die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Trainern, Schiedsrichtern sowie vergleichbarem Funktionspersonal,
  - e) die Errichtung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Sonstige Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verein kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.
- (2) Der Verein regelt seine Arbeit neben den Vorgaben der Satzung durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

## II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder
  - a) Erwachsene Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
  - b) Jugendliche ab Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - c) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
  - d) Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
  - e) Fördermitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft kann sowohl aktiv (sportliche Betätigung) als auch passiv (ohne sportliche Betätigung) sein.
- (4) Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen.
- (6) Eine Mitgliedschaft kann nicht auf Grund der sozialen Herkunft, der Nationalität oder der individuellen religiösen Überzeugung verweigert werden.

- (7) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.
- (8) Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres kann der Aufnahmeantrag nur von den Sorgeberechtigten gestellt werden; bei Minderjährigen ab dem 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- (9) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.
- (10) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt,
  - b) Streichung,
  - c) Tod
  - d) Auflösung des Vereins
- (11) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (12) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
  - a) vereinschädigenden Verhaltens,
  - b) Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins,
  - c) Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- (13) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
  - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen,
  - b) im Rahmen des Zweckes des Vereins an den sportlichen Vereinsveranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
  - a) an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren,
  - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
  - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich vereinschädigend Verhalten haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand anstelle des in § 4 Abs. 7 möglichen Ausschlusses folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4 Abs. 4) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Beschwerdeausschuss. Bis zur endgültigen Entscheidung des Beschwerdeausschusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

## **§ 6 Beitragsleistungen- und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Erhebung und Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - a) eine Aufnahmegebühr,
  - b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung darüber hinaus die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen und/ oder nach Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und auf Verlangen nachweisen.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **III. Organe des Vereins**

### **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss.

### **§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens acht Wochen vorher schriftlich, in Textform durch öffentlichen Aushang und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.
- (4) Neben dem Vorstand sind alle Mitglieder des Vereins, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung zu stellen und beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich, in Textform durch öffentlichen Aushang und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstands,
  - d) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Beschlussfassung über Anträge,
  - g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
  - i) Auflösung des Vereins,
  - j) sonstige ihr im Rahmen dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
- (9) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag ist bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (10) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (11) Über die ordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einwand und teilt das Ergebnis dem Mitglied schriftlich mit.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder nach § 4 Abs. 2 Buchst. a, b und d beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von drei Wochen einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen schriftlich, in Textform durch öffentlichen Aushang und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - e) dem 1. Vorsitzenden
  - f) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - g) dem Schatzmeister,
- (3) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck und die Vereinsinteressen erfordern. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (5) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder selbst. Er kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- (6) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vorstands erfolgt durch den 1. Vorsitzenden einzeln oder durch zwei sonstige Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (7) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf zwei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (9) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung hinfällig.
- (10) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (11) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

### **§ 11 Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für 3 Jahre gewählt.

### **§ 12 Stimm-/ Wahlrecht und Wählbarkeit**

- (1) Das Stimm- und Wahlrecht in Mitgliederversammlungen steht allen Vereinsmitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **IV. Sonstige Regelungen, Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf z. B. für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
  - b) Abteilungsordnungen
  - c) Finanzordnung
  - d) Beitragsordnung
  - e) Wahlordnung
  - f) Jugendordnung
  - g) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, schriftlich, in Textform durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

#### **§ 14 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

#### **§ 15 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Buchst. a, b und d anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

#### **§ 17 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. November 2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

.....  
(vertretungsberechtigter Vorstand)